

# Förderverein der Haingrabenschule Nieder-Weisel e.V.

## S a t z u n g

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Haingrabenschule e.V. und hat seinen Sitz in 35510 Butzbach / Nieder-Weisel. Er wurde am 19.01.1998 gegründet und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Das Berichtsjahr ist von Jahreshauptversammlung zur Jahreshauptversammlung.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

1. die pädagogische, ideelle und materielle Förderung sowie die Traditionspflege der Haingrabenschule,
2. die Pflege der Verbindung von ehemaligen Schülern, Lehrern, Eltern und Freunden der Schule, auch durch Gemeinschaftsveranstaltungen,
3. die Haingrabenschule finanziell bei Theaterprojekten, Sportwettkämpfen, Klassenfahrten und Projektwochen sowie sonstigen Veranstaltungen zu unterstützen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder von Organen oder von Organen eingesetzte Personen erhalten, mit Ausnahme des Aufwendersatzes, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Organmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendersatzes (z. B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Organs, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die dem Verein zu diesem Zweck zufließenden Spenden und Beiträge sind kein Ersatz für die durch den Haushaltsetat des Schulträgers aufzubringenden Etatmittel. Es wird vielmehr der darüber hinausgehende Bedarf für die Ziele des Fördervereins gedeckt.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied mit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss des Vorstandes Mitglieder nach 20 Mitgliedsjahren ernannt werden. Personen, die sich um die Zwecke des Vereins und um die Haingrabenschule besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand auf Grund eines mit 2/3-Mehrheit gefaßten Beschlusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Verdiente Vorstandsmitglieder können in den Ehrenvorstand sowie langjährige Vorsitzende zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
  - c) durch Tod,
  - d) Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Eingang des Kündigungsschreibens beim Vorstand.
3. Die Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied neun Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist oder sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
5. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit, wenn ein Mitglied sich vereinsschädigend verhält. Der Ausschluss ist dem Auszuschließendem schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig über den Ausschluß entscheidet.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

1. Es wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
2. Das Mitglied haftet bei Rücklastschriften für die dadurch entstehenden Kosten.
3. Der Jahresbetrag ist zum 01.06. jedes Kalenderjahres fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen oder erfolgt durch Überweisung auf das Konto des Fördervereins.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal im 1. Halbjahr eines Geschäftsjahres einzuberufen.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt,
  - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung vom Vorstand verlangen.
2. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch eine E-Mail ein.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
4. Anträge von Mitgliedern sind eine Woche vorher dem 1. Vorsitzenden mit Begründung schriftlich vorzulegen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:
  - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern/-prüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren, die Wahl erfolgt abgestuft in einem zweijährigen Zyklus
  - f) Entscheidung über die Berufung nach § 5 der Satzung
  - g) Festsetzung der Höhe des jährlichen Mindestbeitrages
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
6. Der/Die Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in leitet die Versammlung.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
9. Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies beantragt wird.
10. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist offene Abstimmung (z.B. durch Handzeichen) zulässig. Die Person gilt als gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Es ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, der die Wahl durchzuführen und der Versammlung das Ergebnis mitzuteilen hat. Für die weitere Durchführung der Wahlen übernimmt der 1. Vorsitzende das Amt des Wahlleiters.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden

- c) dem/der Kassenführer(in)
  - d) dem/der Mitgliederbeauftragten (Schriftführer/in)
  - e) bis zu sechs Beisitzern
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
    - a) dem/der 1. Vorsitzenden
    - b) dem/der 2. Vorsitzenden
    - c) dem/der Kassenführer(in)
    - d) dem/der Mitgliederbeauftragten (Schriftführer/in)
  3. Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende sind mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
  4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des/der Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.
  5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
  6. Mit dem Wahlzyklus von zwei Jahren für die Mitglieder des Vorstandes (geschäftsführender Vorstand sowie Beisitzer) ist zu gewährleisten, dass Neuwahlen überlappend stattfinden können und bei einer Jahreshauptversammlung i.d.R. nicht mehr als die Hälfte der Personen des Vorstandes neu zu wählen sind.
  7. Der/die Schulleiter/in der Haingrabenschule gehört mit beratender Stimme kraft Amtes dem Vorstand an.
  8. Der/die Vorsitzende des Schulleiternbeirates gehört mit beratender Stimme kraft Amtes dem Vorstand an.
  9. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.
  10. Der/die Kassenführer/in verwaltet die Kasse des Vereins nach Weisung des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht zu geben.
  11. Die Kasse und die Bücher mit Belegen sind jährlich vor der Mitgliederversammlung von zwei Rechnungsprüfern, die von der vorausgegangenen Mitgliederversammlung gewählt worden sind, zu prüfen. Die Rechnungsprüfer geben der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht.
  12. Der Gesamtvorstand trifft sich nach Bedarf auf Einladung des/der 1. Vorsitzenden oder des/der Mitgliederbeauftragten (Schriftführer/in) mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den/die 1. Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder im Auftrag des/der 1. Vorsitzenden durch den/die Mitgliederbeauftragte/n (Schriftführer/in).
  13. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  14. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## § 10 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche oder sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden gespeichert, übermittelt und gegebenenfalls verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und der Zwecke des Vereines zu. Eine weitere Datenverwendung, wie z.B. der Datenverkauf ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Date im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung und Löschung seiner Daten.

## § 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Haingrabenschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Haingrabenschule zu verwenden hat.

## § 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ersetzt die Satzung der Gründungsversammlung vom 19.01.1998 mit den Änderungen vom 26.05.1998 und 20.03.2013. Sie tritt am 01.04.2017 in Kraft. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Butzbach/Nieder-Weisel, den 28.03.2017